

Kolmar, Martin

Working Paper

Zur Effizienz nationaler Sozialversicherungssysteme in der Europäischen Union

Diskussionsbeiträge - Serie II, No. 341

Provided in Cooperation with:

Department of Economics, University of Konstanz

Suggested Citation: Kolmar, Martin (1997) : Zur Effizienz nationaler Sozialversicherungssysteme in der Europäischen Union, Diskussionsbeiträge - Serie II, No. 341, Universität Konstanz, Sonderforschungsbereich 178 - Internationalisierung der Wirtschaft, Konstanz

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/101625>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

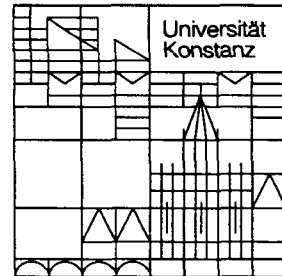
Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Sonderforschungsbereich 178
„Internationalisierung der Wirtschaft“

Diskussionsbeiträge



Juristische
Fakultät

Fakultät für Wirtschafts-
wissenschaften und Statistik

Martin Kolmar

**Zur Effizienz nationaler
Sozialversicherungssysteme
in der Europäischen Union**

W 113 (341)



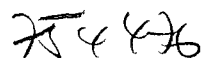
29. MAI 1997 Weltwirtschaft
Kiel

W 113 (341) mit gu sig gla

Zur Effizienz nationaler Sozialversicherungssysteme in der Europäischen Union

Martin Kolmar

Serie II - Nr. 341



März 1997

Zur Effizienz nationaler Sozialversicherungssysteme in der Europäischen Union*

Martin Kolmar[†]

12. März 1997

Zusammenfassung

In einem Europa integrierter Güter- und Faktormärkte stehen die nationalen Systeme Sozialer Sicherung zunehmend auf dem Prüfstand. Mit der Schaffung des gemeinsamen Marktes wurden die individuellen Verfügungsrechte verändert. In diesem Essay werden diese Änderungen bezüglich den Zielen der Effizienz und des langfristigen ausgewogenen Wachstums, welche aus dem Vertrag von Maastricht abgeleitet werden können, untersucht. Als wesentliches Merkmal der Analyse wird der intra- und intergenerativ umverteilende Charakter der Systeme Sozialer Sicherung herausgearbeitet und gezeigt, daß sowohl die Mobilität der Faktoren als auch der gemeinsame Gütermarkt allokativen Ineffizienzen generieren. Diese Ineffizienzen lassen sich jedoch ohne eine weitergehende Zentralisierung der Systeme durch Umgestaltung der bestehenden Institutionen weitgehend beseitigen.

*Dieser Essay baut auf meine im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 178 *„Internationalisierung der Wirtschaft“* erstellte Doktorarbeit auf. Ich danke der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für finanzielle Unterstützung.

[†]Faculty of Economics and Statistics and SFB 178, University of Konstanz, P.O.-Box. 5560-136, D-78434 Konstanz, Tel.: D-7531-88-2508, Fax.: D-7531-88-4135, email: martin.kolmar@uni-konstanz.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Historische Entwicklung und Status Quo	5
2.1	Die Stellung der Sozialpolitik in der Europäischen Union	5
2.2	Sozialstaatliche Modelle in den Mitgliedsländern der Europäischen Union	6
3	Identifikation von Ineffizienzen	8
3.1	Intragenerative Umverteilung	10
3.1.1	Kapitalmobilität	10
3.1.2	Einheitlicher Gütermarkt	11
3.1.3	Arbeitsmobilität und Freizügigkeit als Bürgerrecht	12
3.2	Intergenerative Umverteilung	16
3.2.1	Arbeitsmobilität bei integriertem Kapitalmarkt	19
3.2.2	Kapitalmobilität und endogenes Wachstum	20
4	Beseitigung der Ineffizienzen: Wieviel sozialpolitische Zentralisierung ist in Europa nötig?	21
4.1	Informationsasymmetrien	23
4.2	Durchsetzbarkeit bilateraler Verträge	25
4.2.1	Europäische Institutionen als Möglichkeit der Überwindung von nichtdurchsetzbaren Kontrakten	26
4.2.2	Beschränkung der bilateralen Vertragsfreiheit durch Europäisches Sozialrecht	27
5	Zusammenfassung	28
6	Literatur	29

1 Einleitung

Eines der wesentlichen Merkmale der westeuropäischen Gesellschaftsmodelle ist die Herausbildung nationaler Wohlfahrtssysteme. Im Laufe der vergangenen etwa einhundert Jahre haben sich in allen derzeitigen Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) mehr oder weniger weitreichende Systeme Sozialer Sicherung entwickelt, die als Versicherung gegen die ungünstige Realisierung von Lebensrisiken analysiert werden können, mit denen die Bürger im Laufe ihres Lebens, aber auch schon mit der Geburt, konfrontiert sind. Dazu gehören

- das finanzielle Risiko durch Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenversicherung),
- das finanzielle Risiko durch Krankheit und Pflegebedürftigkeit (Kranken- und Pflegeversicherung),
- das Unterhaltsrisiko durch Langlebigkeit (Rentenversicherung) und
- die Risiken der unzureichenden Absicherung des Lebensunterhalts (Sozialhilfe).

Bei der Ausgestaltung der Versicherungen unterscheiden sich die Modelle der Mitgliedsländer erheblich voneinander. Durch den Prozeß der Globalisierung, die demografische Entwicklung und durch die Europäische Integration sind die nationalstaatlichen Modelle des Wohlfahrtsstaats unter einen erheblichen Reformdruck geraten. Dabei herrscht weitgehende Einigkeit über die Notwendigkeit einer umfassenden Therapie der Patienten "Sozialstaat", bezüglich der Krankheitsursachen - und damit auch der richtigen Behandlung - gehen die Meinungen hingegen weit auseinander. Auf der einen Seite findet sich der Glaube an die Selbstheilungskräfte des *bisher schon* kranken Patienten. Eine Erhöhung des Wettbewerbsdrucks führe zu einer Verschlankung und Effizienzsteigerung der existierenden Systeme. Bestehende Ineffizienzen würden durch die Mobilität der Güter und Faktoren sichtbar gemacht und durch die Wanderung der Unionsbürger käme es zu einer zielgerichteteren Versorgung mit dem Gut "Sozialversicherung".¹ Auf der anderen Seite wird argumentiert, daß durch die Marktöffnung auch bislang "kerngesunde" Sozialsysteme mit

¹Siehe z.B. Tiebout (1956) und Vaubel (1993a,b).

einer Krankheit infiziert würden, die unter dem nur selten operationalisierten Namen des “Sozialdumping” in Europa grassiere.²

Ziel dieser Analyse ist es, den Teil der Krise der nationalstaatlichen Wohlfahrtsstaatsmodelle, der auf den Prozeß der europäischen Marktintegration zurückzuführen ist, aus der Perspektive der ökonomischen Theorie zu untersuchen und herauszuarbeiten, welcher Reformbedarf tatsächlich diagnostiziert werden kann. Zusätzlich wird untersucht, durch welche Systemreformen die in dieser Arbeit unterstellten Ziele der Effizienz und des langfristigen ausgewogenen Wachstums erreichbar sind. Diese Ziele können als Operationalisierungen der im Vertrag von Maastricht (EUV) niedergelegten Willen der Mitgliedsländer der EU aufgefaßt werden.³ Besonderes Augenmerk wird dabei der Frage gewidmet, inwieweit die bisher nationale Zuständigkeit für die Systeme Sozialer Sicherung auch in der Zukunft als problemadäquat angesehen werden kann. Beschreibt man eine Gesellschaft als ein spezifisches System individueller Verfügungsrechte, so muß konstatiert werden, daß durch die Einführung des gemeinsamen Markts für Güter und Faktoren dieses Geflecht von Verfügungsrechten in seiner Struktur verändert wurde. Ist dieses neue System dem alten bezüglich der Zielerreichung überlegen, oder ist es selbst Quelle neuer Ineffizienzen?

Die Analyse erfolgt in drei Schritten. Zunächst wird eine kurze Einführung in die historische Entwicklung der Idee der Sozialintegration in der Europäischen Union gegeben und die nationalen Systeme anhand ihrer markantesten Merkmale unterschieden (Abschnitt 2). Im nächsten Schritt werden Bedingungen erarbeitet, unter denen die nationale Zuständigkeit für die Systeme Sozialer Sicherung kompatibel bzw. inkompatibel mit den normativen Zielen der Effizienz und des ausgewogenen Wachstums ist (Abschnitt 3). Im Anschluß daran werden Reformoptionen erarbeitet und die Frage beantwortet, inwieweit aus dem Blickwinkel der ökonomischen Theorie die Entscheidungskompetenz auf der nationalstaatlichen Ebene richtig alloziiert ist (Abschnitt 4). Abschnitt 5 faßt die wesentlichen Ergebnisse zusammen.

²Siehe z.B. Sinn (1990).

³Diese finden sich in der Präambel und in Art. B des EUV.

2 Historische Entwicklung und Status Quo

2.1 Die Stellung der Sozialpolitik in der Europäischen Union

Im Bereich der Sozialpolitik trafen von der ersten Phase der europäischen Integration an zwei oppositionäre Sichtweisen aufeinander, die im Laufe der Zeit unterschiedliche Popularität genossen: Zum einen wurde die Sozialpolitik als Standortfaktor neben anderen gesehen, so daß ein unverfälschter Wettbewerb eben gerade auch Wettbewerb zwischen den Sozialsystemen bedeute.⁴ Zum anderen wurde argumentiert, daß bei der nationalen Setzung sozialer Standards strategische Anreize im Standortwettbewerb entstünden, welche die Effizienz der Allokation verhinderten. Diese Sichtweise wurde bei der Verabschiedung der Römischen Verträge insbesondere von Frankreich, dem Land mit den damals höchsten Sozialkosten, vertreten. Die andere Sichtweise setzte sich jedoch zunächst durch.⁵ Es wurden lediglich Regelungen zur Anrechenbarkeit von im Ausland erworbenen Sozialansprüchen verabschiedet.⁶

Zu einer Abkehr von dieser Sichtweise kam es erstmals in der Phase zwischen 1972 und 1980. Der Sozialpolitik wurde eine eigenständige Aufgabe in der Gemeinschaftspolitik zugesprochen. 1974 einigte sich der Europarat auf ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, deren Ziel die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Werktätigen war. Mit dem Scheitern der für 1980 anvisierten Wirtschafts- und Währungsunion war diese Phase dann zunächst einmal abgeschlossen, da die materielle Grundlage für eine supranationale Sozialpolitik weggefallen war.

Im Jahre 1988 veröffentlichte die Europäische Kommission das Aktionsprogramm *“Die Soziale Dimension des Binnenmarkts”*, in dem die Gleichrangigkeit von sozialen und wirtschaftlichen Zielen gefordert wurde. Dieses Aktionsprogramm fand seinen vorläufigen Abschluß mit dem Protokoll über die Sozialpolitik im Anhang des EUV.

Die gemeinschaftlichen Kompetenzen im Bereich der Sozialpolitik finden sich in

⁴Diese Position fand seine theoretische Untermauerung durch den in den Wirtschaftswissenschaften einflußreichen Artikel von Pigou (1956).

⁵Siehe Balze (1994).

⁶Eine zentrale Regelung ist die Verordnung (VO) 1612/68.

Art. G, der auf die Art. 117ff des EG-Vertrags verweist, und in den Protokollen im Anhang des EUV.⁷

2.2 Sozialstaatliche Modelle in den Mitgliedsländern der Europäischen Union

Weit ausgebaut Systeme Sozialer Sicherung sind grundlegende Bestandteile aller Mitgliedsländer der EU.⁸ Diese haben sich seit den letzten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts bis zu ihrer heutigen Ausgestaltung herausgebildet und sind kennzeichnend für das "europäische" Gesellschaftsmodell. Dies wird insbesondere bei einem Vergleich der Anteile der Ausgaben für Soziale Sicherung am Bruttoinlandsprodukt (BIP) für unterschiedliche Länder deutlich. So wurden 1990 in der EU durchschnittlich 27% des BIP für öffentliche Sozialsysteme verwendet, wohingegen es in den USA 15%, in Australien 13% und in Japan lediglich 12% waren.⁹ Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Sozialausgaben der Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaften 1992. Die Finanzierungsseite gibt die gesamten Einnahmen und die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber wieder. Aus der Differenz der beiden Spalten kann der staatliche Zuschuß ermittelt werden. Auf der Ausgabenseite sind die gesamten Ausgaben und die Ausgaben für Sozialleistungen wiedergegeben. Aus der Differenz der beiden Spalten läßt sich ein grober Eindruck über die administrativen Kosten gewinnen. Als Indikatoren sind der Anteil der Sozialleistungen am Bruttoinlandsprodukt und das pro-Kopf Bruttoinlandsprodukt der Mitgliedsländer aufgelistet.

Ein näherer Blick auf die Daten legt nahe, daß es sich beim Gut "Sozialver-

⁷Als wichtigste Regelungen zur Umsetzung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind die Verordnung 1408/71 und die Durchführungsverordnung 574/72 zu nennen, welche die Exportierbarkeit und die Zusammenlegung von Versicherungsansprüchen regeln. Die Richtlinien 364-366/90 erweitern den Personenkreis, auf den diese zur Anwendung kommen. Die erste grundlegende Änderung wurde erst mit der Verordnung 1247/92 herbeigeführt, in der die Behandlung beitragsunabhängiger Sonderleistungen geregelt ist. Eine detailliertere Schilderung der rechtlichen Regelungen würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Der interessierte Leser / die interessierte Leserin kann auf Eichenger (1993) und Willms (1990) zurückgreifen.

⁸Die Informationen dieses Abschnitts sind den Bänden "*Social Protection in the Member States of the Community*", MISSOC (1994) und "Soziale Sicherheit in Europa" (1995) der EU-Kommission, sowie Artis und Lee (1995) entnommen.

⁹Soziale Sicherheit in Europa 1995, EU-Kommission (1996), S. 25.

*Tabelle 1: Ausgaben der Mitgliedsländer für die Systeme Sozialer Sicherung (1992)
(Mrd. DM)*

	Finanzierung		Ausgaben		Indikatoren	
	gesamt	Beiträge	gesamt	Sozialausgaben	Soz.ausgaben/BIP (%)	BIP pro Kopf (DM)
Belgien	102,54	70,22	103,24	98,34	27,8	38340
Dänemark	62,18	7,48	57,28	55,74	31,4	37610
Frankr.	631,02	503,52	637,01	604,59	29,2	39350
Deutschl.	828,70	579,64	763,25	737,05	27,3	37570
Griechenl.	33,06	24,98	33,16	31,01	19,3	17520
Irland	19,42	7,39	9,40	18,52	21,6	26250
Italien	553,30	367,69	543,32	515,21	25,6	37290
Luxemb.	6,06	3,17	5,39	5,2	28,0	46210
Niederl.	207,00	127,46	179,56	17,87	33,0	36090
Portugal	36,27	22,71	38,18	35,92	17,6	20660
Spanien	232,44	163,06	230,69	221,27	22,5	27100
Verein. Kön.	575,89	241,44	533,74	511,24	27,2	34510
EU	3287,87	2118,77	3144,21	3005,96	27,1	34900

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

sicherung" innerhalb der EU um ein Luxusgut handelt, welches mit steigendem Wohlstand zunehmend nachgefragt wird.

Diese Beobachtungen zeigen schon, daß trotz der offensichtlichen qualitativen Gemeinsamkeiten, die ein Beobachter aus der Vogelperspektive ausmachen kann, sich die nationalen Systeme weitgehend eigenständig entwickelt haben, und daß sie große Unterschiede im Detail aufweisen. Diese können bezüglich ihrer qualitativen Differenzierung nach den Aspekten

- der Anspruchsvoraussetzungen,
- des Leistungsanspruchs,
- der Leistungsstruktur,
- der Finanzierungsregelungen und
- der Organisationsstruktur

unterschieden werden. Dabei differieren die nationalen Systeme weitaus stärker bezüglich ihrer Leistungsvoraussetzungen, als bezüglich ihrer Abdeckung von Risiken. Die Europäische Kommission unterscheidet vier sogenannte geosoziale Gruppen. Der ersten Gruppe gehören Dänemark, Finnland und Schweden an. Hier ist die

soziale Sicherung ein Bürgerrecht mit weitgehender Absicherung, einem System der Grundversorgung und zentralisierter Verwaltung. Zur zweiten Gruppe gehören das Vereinigte Königreich und Irland. Auch hier findet sich ein zentralisierter Verwaltungsaufbau und eine weitgehende Grundsicherung. Allerdings sind die Leistungen und Beiträge im Durchschnitt niedriger als in Skandinavien. Zur dritten Gruppe gehören Die Benelux-Länder, Deutschland, Frankreich und Österreich. Diese Systeme sind durch eine stärker dezentralisierte Verwaltung und Beitrags- und damit in der Regel einkommensbezogene Leistungen gekennzeichnet. Allein die Niederlande sind teilweise von dieser Tradition abgewichen. Die vierte Gruppe umfaßt Italien, Griechenland, Portugal und Spanien. Diese Gruppe wird eher dadurch zusammengehalten, daß sie keiner anderen Gruppe angehören, als daß spezifische Merkmale identifiziert werden könnten. Entsprechend gemischt ist das Bild.

Mit Ausnahme Dänemarks, wo Leistungen vorwiegend steuerfinanziert sind, stellen Beiträge die wichtigste Finanzierungsquelle in der Gemeinschaft dar. Für die Beitragssätze kann bezüglich der individuellen Risiken zwischen Pauschalssystemen (Belgien, Finnland, Vereinigtes Königreich, Irland, Portugal, Schweden, Spanien) und einkommens- bzw. risikobezogenen Systemen (übrige) unterschieden werden. Auch in den Ländern mit beitragsbezogenen Systemen wird ein Teil der Einnahmen aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert.

Zur Verwaltung der Sozialleistungen haben sich drei Modelle herausgebildet: Beim angelsächsischen Modell ist ein Ministerium für die Gewährung fast aller Geldleistungen zuständig. Beim skandinavischen Modell existiert ebenfalls ein einheitliches System, allerdings mit stärker dezentralisierter Verwaltung. Im Verwaltungsmodell Kontinentaleuropas existieren eine Reihe von halbautonomen Systemen, die nach Berufsgruppen unterteilt sind. Die jeweils spezifischen Ausgestaltungen der einzelnen Länder unterscheiden sich dabei stark.

3 Identifikation von Ineffizienzen

Durch die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Güter und Faktoren existiert in der EU die historisch bislang einmalige Situation eines vollständig integrierten, supranationalen Wirtschaftsraums mit einer nationalen Zuständigkeit für Fiskal-, Sozial- und (bislang noch) Geldpolitik. Für den Bereich der Geldpolitik hat der EUV einen Übergang zur Schaffung einer gemeinsamen Währung festgelegt. Trotz

oder gerade deshalb ist die akademische Diskussion über die Vernünftigkeit der Konvergenzkriterien einerseits, das Ziel der gemeinsamen Währung andererseits wieder heftig aufgeflammt. Dabei dreht sich die Diskussion für alle drei Politikbereiche um die Frage, welche Ausdehnung der politischen Zuständigkeit optimal für die Erreichung der normativen Ziele ist. Die ökonomische Interpretation und deren Operationalisierung des Subsidiaritätsprinzips fragt dabei nach der Existenz und Reichweite von - im Falle der Sozialpolitik - fiskalischen Externalitäten.¹⁰ Eine politische Entscheidungskompetenz soll auf der Ebene angesiedelt werden, auf der das Ziel der Effizienz und der gleichmäßigen langfristigen Entwicklung bestmöglich erreicht werden kann. Notwendig ist daher zunächst die Identifikation möglicher, durch eine nationale Sozialpolitik induzierter, Ineffizienzen.

Was ist das Spezifikum der Sozialpolitik, welches es erforderlich macht, sich näher mit ihr zu beschäftigen? Unterscheiden wir hierzu gedanklich zwei Zeitpunkte, einen Zeitpunkt vor der Realisierung eines Risikos (ex-ante) und einen Zeitpunkt nach der Realisierung eines Risikos (ex-post). Eine Besonderheit der Systeme Sozialer Sicherung ist das - zumindest in der Sozialhilfe - Vorliegen eines ex-ante Umverteilungsziels, in dem sich ein bestimmter gesellschaftlicher Konsens über die Ansprüche auch der Bürger ausdrückt, die nicht oder nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, für ihren eigenen Lebensunterhalt zu sorgen. Darüber hinaus sind wie alle Versicherungen auch die Sozialversicherungen ex-post umverteilend, auch wenn die Prämien aktuarisch fair gesaltet sind, jeder Versicherte also eine Zahlung zu leisten hat, welche genau seinem monetarisierten Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht: Nach der Realisierung des Risikos gibt es Nettozahler und Nettobegünstigte. Anders als bei privatrechtlich abgesicherten Verträgen ist für die staatlich administrierten Systeme allerdings die Vertragsdurchsetzung ex-post nicht gegeben, da bislang ein Wohnsitzlandprinzip für die Zugehörigkeit zum Vertrag gilt. Mit anderen Worten kann sich ein Nettozahler legal seinen vertraglichen Verpflichtungen durch Migration (des Haushalts oder des Arbeitsplatzes) entziehen. Daher ist die Mobilität der Güter und Faktoren bei der Anwendung des Wohnsitzlandprinzips für die Zugehörigkeit zu einem System Sozialer Sicherung eine mögliche Quelle von Ineffizienzen.

¹⁰Für eine ausführliche Diskussion des Subsidiaritätsprinzips im EUV siehe Atkinson (1995). Als klassische Quelle dieses Prinzips kann die Enzyklika *Quadragesimo Anno* von Pabst Pius XI von 1931 angesehen werden.

Die Umverteilung kann noch näher bezüglich der Gruppen unterschieden werden, zwischen denen umverteilt wird. Im folgenden werden zwei Arten der Umverteilung abgegrenzt. Eine Politik heißt *intragenerativ* umverteilend, wenn Transfers zwischen Individuen einer Generation fließen. Eine Politik heißt *intergenerativ* umverteilend, wenn Transfers zwischen Individuen verschiedener Generationen fließen. Eine solche Trennung ist synthetisch, da reale Systeme in der Regel beide Komponenten der Umverteilung aufweisen. Sie legitimiert sich durch die unterschiedlichen ökonomischen Zusammenhänge, die für beide Umverteilungsarten wirken. Beispiele für hauptsächlich intragenerativ umverteilende Sozialsysteme sind die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe. Beispiele für hauptsächlich intergenerativ umverteilende Sozialsysteme sind die Renten- und Pflegeversicherung. Eine Mittelstellung nimmt die Krankenversicherung ein, da sowohl innerhalb einer Generation je nach Realisierung des Krankheitsrisikos umverteilt wird, aufgrund der positiven Korrelation zwischen Alter (oder Nähe zum Tod) und Krankheitsrisiko aber auch substantielle Transfers zwischen der Gruppe der Werktätigen und der Gruppe der Rentner stattfinden.

3.1 Intragenerative Umverteilung

Im folgenden sollen die Konsequenzen der Mobilität von Gütern, Kapital und Werktätigen für die Möglichkeit einer effizienten nationalen Versicherungs- und Umverteilungspolitik untersucht werden. Darüberhinaus wird diskutiert, wie sich eine Ausweitung der Freizügigkeit auf alle Unionsbürger auf die nationalen Sozialsysteme auswirken wird.¹¹

3.1.1 Kapitalmobilität

Eine der wesentlichen politischen Debatten der vergangenen Zeit kreiste um das Thema der Lohnnebenkosten und der Belastung des Faktors Kapital mit Kosten der Sozialversicherung. Da Kapital international als im wesentlichen mobil angesehen werden könne, so das Argument, müsse im internationalen Standortwettbewerb die

¹¹Um das Effizienzziel zu operationalisieren, müssen die Präferenzen der Individuen spezifiziert werden. Um im Rahmen des methodologischen Individualismus Umverteilung zu motivieren, muß also ein Definitionsbereich der individuellen Ordnungen angenommen werden, der die gesamte Allokation umfaßt. Siehe hierzu auch Arrow (1951,83).

Belastung dieses Faktors reduziert werden, um nicht die Abwanderung des Kapitals zu anderen Standorten zu induzieren.

Aus der normativen Sicht der Arbeitslosenversicherung ist hingegen in einer geschlossenen Volkswirtschaft eine Beteiligung der Kapitaleigentümer an den Kosten der Arbeitslosenversicherung wünschenswert, da diese Beteiligung das Entlassungsverhalten der Arbeitgeber beeinflusst. Da die Kosten der Arbeitslosigkeit von der gesamten Gesellschaft getragen werden müssen, diese aber ohne eine Beteiligung der Arbeitgeber an den Kosten nicht in das Unternehmenskalkül eingehen, erzeugt das Entlassungsverhalten eine Externalität, die durch einen Arbeitgeberanteil internalisiert werden kann.

An dieser Logik ändert sich auch in einer offenen Volkswirtschaft nichts, außer daß Kapitaleigentümer besser als bisher einer Belastung durch eine Verlagerung des Kapitals ins Ausland ausweichen können. Daraus resultieren zwei Quellen von Ineffizienzen: Erstens kommt es bei interregional unterschiedlichen Effektivbelastungen des Faktors Kapital, zu einer Verzerrung der Allokation dieses Faktors (allokative Ineffizienz). Das Produktionspotential ist effizient genutzt, wenn die Grenzprodukte des Faktors zwischen den Regionen ausgeglichen sind. Im Kapitalmarktgleichgewicht werden aber die Nettorenditen als Differenz aus Grenzproduktivität und Effektivbelastung ausgeglichen.¹² Zweitens kommt es zu einer Niveaueffizienz, da durch eine Senkung der Effektivbelastung jede Region *ceteris paribus* die Steuerbasis durch die Anziehung von zusätzlichem Kapital verbreitern kann. Da dieser strategische Anreiz in allen Ländern existiert, führt dies zu einer Senkung der Umverteilungssätze, ohne daß die Steuerbasis sich substantiell verändert hätte.

Zusammenfassend kann also gefolgert werden, daß die nationale Zuständigkeit für die Sozialversicherung zu einer allokativen und einer Niveaueffizienz führt, wenn eine Belastung des Produktionsfaktors Kapital wünschenswert ist.

3.1.2 Einheitlicher Gütermarkt

Insbesondere in Dänemark wird ein großer Teil der Sozialleistungen aus allgemeinen Steuern, also nicht über Beiträge, finanziert. Neben der Einkommenssteuer ist die Konsumsteuer eine der wichtigsten staatlichen Einnahmequellen. Es ist daher zu erwarten, daß ein Teil der Sozialleistungen aus dem Ertrag der Konsumsteuer fi-

¹²Siehe Bond und Samuelson (1989).

nanziert wird. Auch in den anderen Mitgliedsländern der EU wird in jüngster Zeit diskutiert, ob ein Teil der Sozialausgaben aus dem Aufkommen einer (erhöhten) Konsumsteuer finanziert werden soll.¹³

Im Bereich der Konsumbesteuerung werden in der EU zwei Prinzipien, das Bestimmungslandprinzip und das Ursprungslandprinzip, diskutiert und angewendet. Idealtypischerweise hat das Bestimmungslandprinzip als Steuerbasis den Konsum eines Landes, während das Ursprungslandprinzip als Steuerbasis die Produktion eines Landes hat.¹⁴ Wenn Einkommensumverteilungen aus den Erträgen dieser Steuern finanziert werden, treten bei Güterhandel zwei Effekte auf: Einerseits kommt es durch eine Änderung der Steuersätze zu einer Veränderung der Relativpreise, so daß jedes Land über diesen Preiseffekt einen Anreiz hat, einen Teil der Soziallasten durch das Ausland mitfinanzieren zu lassen. Führt beispielsweise die Erhöhung der Konsumsteuern zu einer Erhöhung des Relativpreises für exportierte Güter, so kann dieser Effekt zur Mitfinanzierung genutzt werden. Zusätzlich hat man beim Ursprungslandprinzip über die Exporte einen direkten (also nicht über allgemeine Gleichgewichtspreiseffekte generierten) Zugriff auf die ausländische Ressourcenbasis, die zur Finanzierung herangezogen werden kann.¹⁵ Diese strategischen Interdependenzen werden bei nationaler Zuständigkeit genutzt werden, so daß das sich einstellende Gleichgewicht ineffizient ist.

3.1.3 Arbeitsmobilität und Freizügigkeit als Bürgerrecht

In der Literatur zur Koordination nationaler Sozialsysteme wird die Mobilität des Faktors Arbeit am ausführlichsten zur Begründung von Ineffizienzen herangezogen.¹⁶ Dies ist naheliegend, da die Werktätigen und/oder Unionsbürger direkt von Beiträgen und Leistungen der Sozialversicherung betroffenen sind. Andererseits wird gerade diese Annahme kontrovers diskutiert, da Wanderungen bislang ein eher sel-

¹³In der Bundesrepublik Deutschland wird etwa darüber nachgedacht, die sogenannten versicherungsfremden Leistungen aus der Arbeitslosen- und Rentenversicherung herauszunehmen, und über eine Erhöhung der Konsumsteuer gegenzufinanzieren.

¹⁴Siehe Tanzi und Bovenberg (1990).

¹⁵Siehe Haufler (1993).

¹⁶Siehe z.B. Brown und Oates (1987), Crémer und Pestiau (1996a,b), Epplé und Romer (1991), Lejour (1994), Lejour und Verbon (1994), Myers (1990), Sinn (1990), Verbon (1990), Wildasin (1991, 1994).

tenes Phänomen in der EU waren. In diesem Abschnitt werden zunächst die wesentlichen Erkenntnisse der Literatur zusammengetragen und dann die empirische Relevanz der Mobilitätsannahme diskutiert.

Historisch kann die Europäische Integration für den Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung als dem Ziel der Produktionseffizienz subordiniert angesehen werden. Konsequenterweise beschränkte sich daher die Freizügigkeit lange Zeit auf den Kreis der Werktätigen. Erst in jüngerer Vergangenheit rückte die Ausweitung der Gruppe effektiv mobiler Personen - insbesondere initiiert durch die Europäische Kommission - höher auf der Agenda der zu erreichenden Ziele.

Betrachten wir zunächst den Kreis der werktätigen Migranten. Für sie gilt sowohl für die Arbeitslosen- als auch für die Krankenversicherung das Prinzip, daß ein Leistungsanspruch nur gegenüber dem Träger besteht, bei dem der Werktätige zuletzt versichert (beschäftigt) war. Leistungen ins Ausland werden während der Zeiten der Leistungsansprüche im Bereich der Arbeitslosenversicherung nur zum Zweck der Arbeitssuche und nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Damit existieren keine fiskalischen Anreize für Transferempfänger, in ein Land mit höherem Arbeitslosen- oder Krankenversicherungsanspruch zu migrieren. Für Transfergeber gilt dieser Schluß nicht, da bezüglich der Beiträge das Land der Beschäftigung maßgeblich ist. Damit kann das individuelle Beitrags-Leistungspaket durch die Wahl des Beschäftigungsorts verändert werden, und es kann ein Anreiz existieren, aus rein fiskalischen Gründen zu migrieren. Dies führt wie im Fall der Kapitalmobilität zu strategischen Anreizen, auch bei ex-ante aktuarisch fairen Prämien den Leistungsumfang auf ein ineffizientes Maß zu reduzieren: Da die Beitragsleistungen aus dem laufenden Einkommen finanziert werden, und anders als bei privatrechtlichen Verträgen die legale Möglichkeit besteht, sich durch Migration der vertraglichen Verpflichtung zu entziehen, wird hier ein Problem der adversen Selektion geschaffen, welches "gute" Risiken dazu bringt, in Regionen mit niedrigen Sozialbeiträgen und "schlechte" Risiken in Regionen mit hohen Sozialleistungen zu wandern. Sinn (1990) kommt daher zu dem folgenden Schluß: *"A Europe with competing tax systems and unrestricted migration would be like an insurance market where the customers can select their company and pay the premium after they know whether or not a loss has occurred."* Diese Sichtweise steht in scharfem Kontrast zu der von Pigou (1956) formulierten und unter anderen von Vaubel (1993a,b) übernommenen Sichtweise, daß die "Abstimmung mit den Füßen" bei regional abgegrenzter Wirkung öffentlicher

Güter effizienzsteigernd sei. Diese Sichtweise übersieht zwei Quellen interregionaler Ineffizienz: Erstens führen unterschiedliche Nettobelastungen der Werktätigen zu einer Verzerrung der Arbeitsallokation, zweitens hat jede Region *ceteris paribus* den strategischen Anreiz, die Soziallasten zu senken, um durch die Zuwanderung von guten Risiken die Steuerbasis zu verbreitern. Dies kann im Gleichgewicht nicht funktionieren.

Bislang wurde bei dem Begriff der Wanderung noch nicht zwischen funktionaler und personaler Mobilität unterschieden. In allen Mitgliedsländern der EU ist der Sozialversicherungsanspruch an den Ort der Werkstätigkeit gebunden. Dieser muß nicht gleich dem Wohnort des Arbeitnehmers sein. Beide waren bislang außer für grenznahe Pendler eng miteinander verbunden. Durch die Schaffung eines Marktes ohne Binnengrenzen und die Entwicklung der vernetzten Bildschirmarbeitsplätze ist aber damit zu rechnen, daß der Anteil der Beschäftigten, die in einem Land arbeiten und in einem anderen Land leben, größer werden wird. Damit ist aber auch die Möglichkeit der oben geschilderten Sozialarbitrage wesentlich einfacher. Darüber hinaus verweist das Phänomen des interregionalen Pendelns auf die besondere Relevanz des Problems für bestimmte Regionen innerhalb der EU. Da Sprachbarrieren und kulturelle Unterschiede in grenznahen Bereichen in der Regel vernachlässigbar sind, besteht der Hauptdruck für Reformen für spezifische Regionen innerhalb der EU. Diese sind die Grenzgebiete Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden, Irland und Vereinigtes Königreich, Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Dänemark und Schweden, Bundesrepublik Deutschland und Österreich sowie Portugal und Spanien.

Kommen wir nun zur Frage nach den Konsequenzen einer Ausweitung der Freizügigkeit auf alle Unionsbürger. Im Weißbuch zur Sozialpolitik 1994 schreibt die Europäische Kommission zu diesem Thema: *“Article 8a of the Treaty gives every citizen of the Union the right to reside freely within the territory of the member states. In reality, certain persons without resources are hindered from exercising this right, in particular unemployed people without benefits, those who live on social benefits and certain disabled people, and gypsies, who encounter practical and administrative difficulties in residing in the Member State of their choice. An in-depth reflection on the notion of the citizenship of the union is necessary, with a view to re-examining the conditions set by derived law for the exercise of free movement. ... The challenge to the Union now is therefore to create a real European mobility area, in which freedom*

of movement becomes not only a legal entitlement but also a daily reality for people across Europe." ¹⁷ Zur effektiven Durchsetzung der Mobilität aller Unionsbürger müssen daher im Bereich der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und im Bereich des Familienlastenausgleichs sowie im Bereich der Sozialhilfe neue Regelungen geschaffen werden. So wäre es beispielsweise erforderlich, Äquivalenzregeln im Bereich der Krankenversicherung zu schaffen, die neben Grenzgängern und vorübergehend im Ausland befindliche Personen auch alle anderen Bevölkerungsgruppen erfassen. Sollte dieser Plan umgesetzt werden, und in den Verträgen von Maastricht ist explizit von dem Recht auf Freizügigkeit für alle Unionsbürger die Rede, würde der Kreis der Personen, die unghindert wandern können, substantiell erweitert. Insbesondere im Bereich der Sozialhilfe führt dies zu Problemen. Da der Anspruch auf Sozialhilfe in allen Ländern der EU allen Personen zusteht, die sich auf dem Territorium des jeweiligen Landes befinden, können Sozialhilfeempfänger durch Migration ihren Leistungsanspruch verändern. Der gleiche Schluß gilt in umgekehrter Richtung auch für die Transfergeber. Damit ist zu erwarten, daß Länder mit einem hohen Sozialhilfeniveau dieses absenken müssen, um nicht zu einem Armutsmagneten zu werden. Geht man davon aus, daß vor der Liberalisierung das Sozialhilfeniveau effizient gewählt war, so induziert dies wiederum eine Niveauineffizienz. Besondere Relevanz dürfte dieses Problem erhalten, wenn die EU um weitere Mitgliedsländer im Osten Europas erweitert würde.

Wie bereits gesagt, hängen die Ergebnisse dieses Abschnitts von der Annahme ab, daß die Werktätigen und Transferempfänger tatsächlich wandern. Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Verflechtungen von EU- und Drittstaaten ausländern in der EU.

Die Zahlen scheinen die Sichtweise zu bestätigen, daß Wanderungen nur einen vernachlässigbaren Effekt haben können: Sieht man von Luxemburg mit 30% EU-Ausländeranteil ab, so lebten 1992 lediglich zwischen 0,3% (Portugal) und 5,6% (Belgien) EU-Ausländer gemessen an der jeweiligen Gesamtbevölkerung in den Mitgliedsländern der EU. Absolut entsprach dies 4,88 Mio Menschen. Dabei kam es erwartungsgemäß zu den stärksten Verflechtungen zwischen Ländern mit gleicher oder ähnlicher Sprache (Irl-VK, Bel-Fra). Einen weiteren Großteil der Bestände erklären sich darüber hinaus aus den Zuwanderungen von Italienern, Griechen, Portugiesen und Spaniern nach Frankreich und Deutschland in den 60er Jahren. Dies scheint zu

¹⁷Kommission der Europäischen Gemeinschaft, White Paper 27.07.1994, S. 26.

Tabelle 2: EU- und Drittstaatenausländer in der EU (1000) (1992)

	Bel	Dän	Fra	Deu	Gri	Irl	Ita	Lux	Nie	Por	Spa	VK	Σ
Bel	X	0,3	56,1	22,4	1,7	-	4,4	11,2	23,9	1,1	6,7	7,1	134,9
Dän	2,6	X	3,5	19,6	1,7	-	1,6	1,7	1,7	0,5	3,5	15,1	51,5
Fra	94,9	2,1	X	94,2	7,9	-	21,3	14,7	9,4	3,4	20,0	47,1	315,0
Deu	28,5	8,6	52,7	X	14,9	-	29,7	9,6	46,9	5,1	28,8	46,4	271,2
Gri	20,6	0,6	6,1	352,0	X	-	14,3	1,0	5,2	0,1	0,5	23,0	423,4
Irl	2,5	1,0	3,5	14,7	0,9	X	1,4	0,6	4,0	0,2	1,8	506,1	536,7
Ita	240,0	1,9	252,8	563,0	8,3	-	X	19,8	17,2	1,2	11,7	74,7	1190,6
Lux	4,7	0,0	3,0	5,5	0,1	-	0,3	X	0,3	0,0	0,1	-	14,0
Nie	67,7	2,1	17,9	113,8	3,9	-	5,6	3,8	X	1,9	9,7	25,0	251,4
Por	17,8	0,3	649,7	105,6	0,5	-	2,8	45,7	8,7	X	25,4	17,8	874,3
Spa	51,1	0,9	216,0	133,2	1,1	-	9,3	2,7	16,9	7,6	X	38,2	477,0
VK	24,2	10,5	50,4	111,7	20,6	-	20,7	3,7	41,8	8,9	50,1	X	342,6
EU	554,6	28,3	1311,7	1535,7	61,6	-	111,4	114,5	176,0	30,0	158,3	800,5	4882,6
DL	367,9	141,2	2284,9	5349,6	151,7	-	425,6	14,1	556,8	83,7	202,4	1211,9	10789,8
GA	922,5	169,5	3596,6	6885,3	213,3	-	537,0	128,6	732,8	113,7	360,7	2012,4	15672,4
GB	9998	5158	57182	81187	10182	3486	57782	378	15158	9866	39092	50955	340424
EU/GB	0,056	0,006	0,023	0,012	0,006	-	0,002	0,303	0,012	0,003	0,004	0,016	0,014
DL/GB	0,037	0,027	0,040	0,066	0,015	-	0,007	0,037	0,037	0,009	0,005	0,024	0,032
GA/GB	0,092	0,033	0,063	0,085	0,021	-	0,009	0,340	0,048	0,012	0,009	0,035	0,046

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen, Legende: EU = EU-Ausländer, DL = Drittstaaten-

ausländer, GA = Ausländer gesamt, GB = Gesamtbevölkerung

bestätigen, daß politischer Handlungsbedarf höchstens bilateral zwischen Ländern mit gemeinsamer Sprache und Ländern mit einer lang dokumentierten Migrationsgeschichte existiert. Für die zukünftige Entwicklung muß aber davon ausgegangen werden, daß sich lokale Ineffizienzen durch Pendler ausbreiten und durch die zunehmende Entkopplung von Wohn- und Arbeitsort zusätzliche Ineffizienzen ergeben werden.

3.2 Intergenerative Umverteilung

Der zweite wichtige Bereich staatlicher Umverteilung transferiert Einkommen zwischen Generationen (im folgenden auch Umlageverfahren oder Generationenvertrag genannt). Dies gilt definitionsgemäß für die umlagefinanzierte Renten- und Pflegeversicherung, aber auch in der Krankenversicherung existieren Elemente der intergenerativen Umlage. Die Probleme der Finanzierung dieser Systeme sind in fast allen Mitgliedsländern der EU verstärkt durch die demografische Entwicklung deutlich spürbar. Tabelle 3 faßt die Entwicklung der Nettoerproduktionsraten zwischen 1970 und 1995 zusammen. Trotz des einheitlichen Trends sinkender Reproduktionsraten ist erkennbar, daß sie sich quantitativ stark zwischen den Mitgliedstaaten unter-

scheiden. Während der Durchschnitt von 1990 bis 1995 in Italien und Spanien bei extrem niedrigen 0,63, bzw. 0,66 lag, erreichte er im Vereinigten Königreich und Frankreich Werte von 0,90, bzw. 0,87. Damit unterscheiden sich die Bruttorenditen eines Umlageverfahrens zwischen diesen Ländern um etwa ein Drittel.

Tabelle 3: Nettoreproduktionsraten

	1970/75	1980/85	1990/95
Belgien	0,92	0,76	0,79
Dänemark	0,94	0,68	0,82
Frankreich	1,10	0,90	0,87
Deutschland	0,77	0,70	0,72
Griechenland	1,06	0,91	0,70
Irland	-	-	-
Italien	1,05	0,74	0,63
Luxemburg	-	-	-
Niederlande	0,94	0,73	0,82
Portugal	1,25	0,93	0,70
Spanien	1,32	0,84	0,66
Vereinigtes Königreich	0,97	0,87	0,90

Quelle: Statistisches Bundesamt

In der theoretischen Literatur hat in den vergangenen Jahren eine intensive Debatte über die Möglichkeiten eines Pareto-effizienten Generationenvertrags und des Pareto-verbessernden Umstiegs aus einem Umlageverfahren in ein kapitalgedecktes Verfahren stattgefunden.¹⁸ Die wesentlichen Erkenntnisse können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Exogene Bevölkerungsentwicklung
 - Ohne Unsicherheit ist die Einführung eines Umlageverfahrens Pareto-verbessernd, wenn die Wachstumsrate der Lohnsumme in allen Perioden den Zinssatz auf Kapitalmärkten übersteigt (Aaron 1966), die dezentralisierte Ökonomie also dynamisch ineffizient ist. Die Einführung eines

¹⁸Zur Einführung kann auf Breyer (1990) verwiesen werden. Fenge (1995) faßt die Literatur zum Umstieg auf ein Kapitaldeckungsverfahren zusammen und bietet einen verallgemeinerten Beweis.

Umlageverfahrens ist dann ein Arbitragegeschäft, welches die Konsumansprüche im Alter auf eine zweite Säule stellt, neben den Kapitalerträgen direkt die Lohneinkommen.

- Bei Unsicherheit besteht die Möglichkeit, durch die Einführung eines Umlageverfahrens Risiken zu diversifizieren, wenn diese auf den Kapitalmärkten und den Arbeitsmärkten nicht vollständig korreliert sind.
- Ein Umstieg vom Umlage- zum Kapitaldeckungsverfahren ist auch dann, wenn der Zinssatz größer als die Lohnsummenwachstumsrate ist, nur Pareto-verbessernd möglich, wenn durch den Umstieg eine *statische* Ineffizienz reduziert werden kann (Fenge 1995).

- Endogene Bevölkerungsentwicklung

- Wenn die Fertilität systematisch auf Preiseffekte reagiert¹⁹, kommt dem Umlageverfahren die Rolle einer Pigou-Steuer zu (Peters 1995). Das mikroökonomische Verhalten berücksichtigt nicht den makroökonomischen Zusammenhang zwischen Bevölkerungswachstum und Zins. Diese Zinsexternalität kann durch ein Umlageverfahren internalisiert werden.

Anders als im Fall intragenerativer Kontrakte kann ein "Generationenvertrag" per-definitionem nicht freiwillig zwischen allen Vertragspartnern geschlossen werden, da der größte Teil der betroffenen Personen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht lebt. Anders als bei einem kapitalgedeckten System, in dem der akkumulierte Kapitalstock im Alter an die dann schon lebenden Generationen verkauft wird, können direkte Ansprüche an das Arbeitseinkommen dieser Generationen nicht durch private Verträge abgesichert werden. Aus diesem Grund muß der Staat als "Intermediär" einspringen und die nicht am Verhandlungstisch sitzenden Generationen vertreten²⁰, um die prinzipiell möglichen Effizienzgewinne zu realisieren.

¹⁹Diese Sichtweise hat sich in den letzten Jahren empirisch bestätigt. Siehe hierzu z.B. Cigno und Rosati (1992).

²⁰Die hier eingenommene Perspektive ist rein normativ. Inwieweit der Staat ein - in welchem Sinne auch immer - wohlwollender Vertreter der zukünftigen Generationen sein kann und ist, wird hier nicht untersucht.

3.2.1 Arbeitsmobilität bei integriertem Kapitalmarkt

Bei mobiler Arbeit tritt für die Existenz nationaler Umlageverfahren ein ähnliches Problem wie bei der intragenerativen Umverteilung mit Arbeitsmobilität auf: Der Nettovorteil eines Umlageverfahrens besteht aus den Beiträgen zur Rentenversicherung multipliziert mit der Differenz zwischen der erwarteten Lohnsummenwachstumsrate und dem Kapitalmarktzins. Die erwartete Lohnsummenwachstumsrate hängt damit von der erwarteten Bevölkerungsentwicklung ab. Nimmt man an, daß die Fertilität exogen ist, so ändern sich die Nettovorteile durch die Wanderung der nächsten Generation. Diese wird *ceteris paribus* versuchen, hohen Belastungen auszuweichen. Wie Homburg und Richter (1993) und Breyer und Kolmar (1995) gezeigt haben, ist ein langfristiges Gleichgewicht nur dann effizient, wenn die Beiträge zur Umlage in allen Ländern gleich, die Systeme also vollständig harmonisiert sind: Auf einem kompetitiven Arbeitsmarkt setzt sich das Lebenseinkommen eines Arbeitnehmers aus dem Grenzprodukt der Arbeit und dem Nettovorteil aus dem Umlageverfahren zusammen. Effizienz erfordert den Ausgleich der Grenzproduktivitäten, so daß die Nettovorteile ausgeglichen sein müssen. Damit ein langfristiges Gleichgewicht existiert, müssen die Bevölkerungswachstumsraten nach Wanderung übereinstimmen, so daß die Beiträge ausgeglichen sein müssen.

Es ist also damit zu rechnen, daß bei nichtharmonisierten Umlageverfahren die Existenz eines integrierten Arbeitsmarkts Verzerrungen induziert. Tabelle 4 gibt einen Überblick über die natürliche und räumliche Bevölkerungsentwicklung in den Mitgliedsländern der Europäischen Union im Jahre 1993.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, ist die Spanne für beide Größen zwischen den Mitgliedsländern sehr groß. Sie reicht bezüglich des natürlichen Bevölkerungswachstums von 5,0 (Irland) bis -1,2 (Deutschland) und bezüglich der Nettowanderungen von 10,7 (Luxemburg) bis -1,7 (Irland).

Dieses Ergebnis ist robust bezüglich der Mobilitätsannahme. Wie Breyer und Kolmar (1995) gezeigt haben, hängen die Koordinationserfordernisse bei beschränkter Mobilität des Faktors Arbeit von den Parametern des Modells ab. Selbst eine vollständige Konsolidierung zu einem europäischen Rentensystem könnte in diesem Fall erforderlich sein.

Tabelle 4: Natürliche und räumliche Bevölkerungsentwicklung (1993)

	natürliches Bev.wachstum		Nettowanderungen	
	1000	pro 1000 Einwohner	1000	pro 1000 Einwohner
Belgien	13,0	1,3	19,0	1,9
Dänemark	4,5	0,9	11,1	2,1
Frankreich	180,2	3,1	90,0	1,6
Deutschland	-98,8	-1,2	460,5	5,7
Griechenland	5,0	0,5	39,0	3,8
Irland	17,8	5,0	-6,0	-1,7
Italien	-3,6	-0,1	194,0	3,4
Luxemburg	1,4	3,6	4,2	10,7
Niederlande	57,9	3,8	59,7	3,9
Portugal	7,6	0,8	0,8	0,1
Spanien	49,5	1,3	4,5	0,1
Vereinigtes Königreich	103,8	1,8	84,2	1,4
EU	338,3	1,0	961,0	2,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

3.2.2 Kapitalmobilität und endogenes Wachstum

Bei endogenem Bevölkerungswachstum treten zwei weitere strategische Aspekte der Beitragssatzerhebung im Umlageverfahren auf. Betrachten wir zunächst den Fall einer kleinen offenen Volkswirtschaft mit integriertem Kapitalmarkt (Kolmar 1997a): In einer solchen Ökonomie existiert in jeder Generation der Anreiz, durch eine weitere Vergrößerung der Umlage die Wohlfahrt unilateral zu vergrößern. Dies liegt an der Möglichkeit, kurzfristig mit dem Ausland eine Strategie auf den Kapitalmärkten zu spielen, die langfristig einem Ponzi-Spiel entspräche, und damit einen Teil der Last auf das Ausland abzuwälzen. Eine Vergrößerung des Volumens intergenerativer Umverteilung reduziert aus Sicht des einzelnen Haushalts die effektiven Kosten (Erziehungskosten abzüglich der diskontierten zukünftigen Leistungen im Rahmen der Umlage) der Kinder. Dies wird die Bevölkerungswachstumsrate erhöhen, so daß die Ausweitung des Umlageverfahrens gerade erst die Bedingungen dafür schafft, daß es dem Kapitaldeckungsverfahren überlegen ist. Dieser Mechanismus funktioniert, da die implizite Staatsverschuldung im Ausland gegenfinanziert werden kann. Da dieser Anreiz in allen Ländern der EU existiert, kann aufgrund der Kapitalmarkt-

gleichgewichtsbedingung die Strategie im Gleichgewicht nicht optimal sein.

Dieses zunächst sehr theoretisch wirkende Resultat kann durch fallweise Beispiele gestützt werden. So wurde die Pflegeversicherung in der Bundesrepublik Deutschland als Umlageverfahren eingeführt, obwohl die demografische Entwicklung der letzten Jahrzehnte die Probleme einer solchen Finanzierung vorausberechenbar machen. Eine solche Umlage ist die Möglichkeit, die Staatsverschuldung in den Haushalten der Sozialsysteme zu verstecken. Diese Entwicklung ist insbesondere vor dem Hintergrund der Maastrichter Konvergenzkriterien als bedenkliche Ausweichstrategie der Mitgliedsländer zu werten.

Neben dieser strategischen "Fertilitätsineffizienz" besteht für die Mitgliedsländer der EU, die durch ihr Verhalten den Kapitalmarktzins beeinflussen können, ein weiterer Anreiz zu strategischem Verhalten (Kolmar 1997b, Persson 1985). Dieser Anreiz resultiert aus der Möglichkeit, durch die Änderung des Transfervolumens innerhalb der Umlage den Kapitalmarktzins zu ändern. Damit wird ein Land mit einer positiven Netto-Auslandsverschuldung einen Anreiz haben, durch eine Senkung des Kapitalmarktzinssatzes einen Teil der Last real auf das Ausland abzuwälzen. Ein Nettokapitalexporteur hingegen wird den Anreiz haben, durch eine Erhöhung der Zinssätze das Ausland zur Mitfinanzierung der Soziallasten heranzuziehen. Diese Anreize haben zur Folge, daß die Beitragssätze zur Rentenversicherung das Niveau der optimalen Pigousteuer verfehlen werden. Zusätzlich gilt, daß bei endogenem Bevölkerungswachstum ein langfristiges Gleichgewicht nur existieren kann, wenn die Politiken so koordiniert werden, daß die Wachstumsraten ausgeglichen sind.

4 Beseitigung der Ineffizienzen: Wieviel sozialpolitische Zentralisierung ist in Europa nötig?

Der vorherige Abschnitt hatte zum Ziel, Ineffizienzen einer nationalen Zuständigkeit für die Soziale Sicherung aufzuzeigen. Dabei wurde die Betrachtung auf die *direkten* Politikparameter - also etwa die Beitragssätze - beschränkt. Wie zu sehen war, sind diese Ineffizienzen weitverbreitet und nicht auf einzelne Faktoren begrenzt. In *allen* Fällen führte dies zum Auftreten fiskalischer Externalitäten.

Für den Fall der Mobilität von Werktätigen und Anspruchsberechtigten bietet sich für eine Reihe von Risiken eine sehr einfache und dezentrale Reformoption an.

Das Problem bestand in der Möglichkeit, den Vertrag noch nach der Risikorealisation zu verlassen. Schließt man dies aus, so entfallen rein fiskalisch motivierte Migrationsanreize. Ein solcher Ausschluß kann durch eine Umstellung vom Wohnsitz- auf das Ursprungslandprinzip erfolgen (Sinn 1990). Dabei erhalten Bürger der Nationalität A unabhängig von ihrem Wohn- und Arbeitsort stets die Sozialleistungen des Landes A. Die Staatsangehörigkeit kann entweder durch die Geburt determiniert werden, was die individuelle Freiheit stark einschränkt, aber eine größere Klasse von Risiken abdeckt, oder durch einen Wahlakt - zum Beispiel zum Zeitpunkt der Volljährigkeit - erfolgen. Diese Alternative böte ein größeres Maß an individueller Freiheit, die bis zum Zeitpunkt der Wahl bereits realisierten Risiken sind damit aber nicht mehr versicherbar.²¹ In dieser Sichtweise bekommt der Begriff der Nation eine interessante Interpretation: Eine Nation ist dann die Risikogemeinschaft von Individuen, die ein spezifisches Mix aus Beiträgen, Leistungen und Organisationsprinzipien gewählt haben.

Welche Reformoptionen bieten sich aus theoretischer Sicht für die nicht durch das Ursprungslandprinzip zu beseitigenden Ineffizienzen an, und an welchen Kriterien sollten sich diese orientieren? Das Coase-Theorem²² gibt hier die Denkrichtung vor: In einer Welt mit vollständiger Information, ohne Transaktionskosten und perfekter Durchsetzbarkeit von Verträgen ist zu erwarten, daß *jede* Zuordnung von politischen Entscheidungskompetenzen, zentral, dezentral oder beliebige Zwischenformen, zu einer effizienten Allokation führen wird, da unzureichend zugewiesene Verfügungsrechte mittels bilateraler Verhandlungen zwischen den Ländern ausgeglichen werden.²³ In dieser Modellklasse ist die Frage nach der hierarchischen Anordnung von politischen Entscheidungskompetenzen also nicht sinnvoll zu stellen: Wenn alles effizient ist, so ist jede Antwort zufällig oder ideologisch. Wenn es also spezifische Vorteile einer Zuweisung von Entscheidungskompetenzen gibt, dann müssen diese aus den Transaktionskosten, den Informationsasymmetrien oder der Unmöglichkeit vertraglicher Bindung resultieren. Im folgenden wird davon ausgegangen, daß die jeweiligen Mitgliedsländer als Akteure auftreten, da die Frage lautet, ob der Nationalstaat weiterhin in der Lage ist, eine effiziente Sozialpolitik zu ver-

²¹Sinn (1990) argumentiert, daß aus dem Grund der zunehmenden Realisierung von Risiken jüngere Menschen häufig eher egalitäre Gesellschaftsauffassungen vertreten, während ältere - insbesondere erfolgreiche - Menschen eher konservative oder liberale Auffassungen annehmen.

²²Coase (1960), siehe Coase (1988).

²³Siehe Farrell (1987) und Schweizer (1988).

folgen. Darüberhinaus wird das Transaktionskostenargument als vernachlässigbar angesehen, da bei momentan 15 Mitgliedsländern zwar bis zu $(15 \cdot 14)/2 = 105$ bilaterale Kontrakte nötig wären, die Kosten hierfür aber wohl vernachlässigbar sind. Damit bleibt zu fragen, welche Zuordnung der Entscheidungskompetenzen aus Sicht der zugrundeliegenden Informationsasymmetrien und vertraglichen Durchsetzungsbeschränkungen angemessen erscheinen.

4.1 Informationsasymmetrien

Eine Möglichkeit, bilaterale Externalitäten zu beseitigen, liegt in der Zulassung von bilateralen Ausgleichszahlungen oder einem System von Anreizzahlungen durch eine zentrale Instanz. Ein solches Instrument kommt in der EU mit den Regional- und Sozialfonds auch zum Einsatz. Zur Berechnung der notwendigen Zahlungen benötigen die Länder und die zentrale Instanz Informationen über die regionalen Technologien und Umverteilungspräferenzen. Während aufgrund der weitgehend integrierten Kapitalmärkte die Informationen über die Technologien als vollständig angenommen werden können, gilt dies nicht für die regionalen Umverteilungspräferenzen. Wenn insbesondere die zu erwartenden Ausgleichszahlungen an die lokalen Präferenzen gekoppelt sind, so wird in jedem Land ein Anreiz bestehen, diese verzerrt anzugeben. Wie können also Transfers berechnet werden?

Die Literatur zum Mechanism-Design bietet die passenden Antworten auf diese Frage²⁴, und diese Antworten verweisen auf einen Trade-Off zwischen der Effizienz der zu erreichenden Allokation und der Einstimmigkeit bei der Implementierung.

Das Ziel, ein effizientes System von Transferzahlungen zu schaffen, läßt sich mit Hilfe eines sehr einfachen Verfahrens erreichen: Jedes Land erzeugt durch seine Aktion (seine Sozialpolitik) positive oder negative Externalitäten in allen anderen Ländern. Eine Zentrale muß nun diesem Land genau den erwarteten monetarisierten Betrag dieser - verrechnet mit allen anderen Ländern - Nettovorteile (Nachteile) als Leistung zukommen lassen (als Beitrag erheben). Ein solcher Mechanismus ist in der Literatur als Expected-Externality Mechanismus bekannt. Wie d'Aspremont und Gerard-Varet (1979) gezeigt haben, kann ein solcher Mechanismus so ausgestaltet werden, daß die Summe der Nettozahlungen zwischen allen Parteien null ist.²⁵

²⁴Für eine vorzügliche Darstellung siehe Mas-Colell, Winston und Green (1995), Kapitel 23.

²⁵An dieser Stelle müssen einige eher technische Details angeführt werden, damit die Einordnung

Dieses Ergebnis erscheint nun sehr vielversprechend für die Möglichkeit effizienter nationaler Sozialpolitik zu sein, da doch nur die bestehenden Institutionen in ihren Aufgaben umgewidmet werden müssen, die Zuständigkeit für die primären sozialpolitischen Aufgabenstellungen aber bei den Mitgliedsländern verbleibt: Die Europäischen Regional- und Sozialfonds könnten die Aufgabe eines Clearing-Hauses erhalten, von dem aus Netto-Transfers in Höhe der erwarteten Nettoexternitäten an die Mitgliedsländer gezahlt werden. Dies setzt zwar eine radikale Reform der bestehenden Strukturen voraus, eine weitere Zentralisierung der Entscheidungskompetenzen wäre aber unnötig.

Ein Problem besteht aber in dem freiwilligen Beitritt zu einem solchen Expected-Externality Mechanismus, welches auf die möglicherweise mangelnde Durchsetzbarkeit von zwischenstaatlichen Verträgen verweist. Bislang wurde nur nach Pareto-effizienten Kontrakten gesucht, die Frage, ob ein solcher Kontrakt auch alle Seiten besser stellt, ist damit noch nicht behandelt worden. Der Übergang von einem Pareto-ineffizienten zu einem Pareto-effizienten System muß nicht notwendigerweise Pareto-verbessernd ablaufen. Vielmehr haben Myerson und Satterthwaite (1983) gezeigt, daß es *keinen* Mechanismus gibt, der sowohl Pareto-effizient ist, als auch alle Seiten Pareto-verbessert. Diese Resultat liegt an der Natur der asymmetrischen Information über die Umverteilungspräferenzen: Wenn bekannt ist, daß es Präferenzrealisationen gibt, die Wohlfahrtsgewinne durch Verhandlungen ermöglichen, es aber auch sein kann, daß in einigen Fällen die Präferenzen keine wohlfahrtsverbessernden Verhandlungen zulassen, ist es nicht möglich, einen Anreizvertrag zu schreiben, bei dem jedes Land sich im Vergleich zum Status-Quo verbessert.

Dieses Ergebnis zeigt die Grenzen effizienter Sozialpolitik bei zunehmender Marktintegration auf: Wenn es sichere Wohlfahrtsgewinne durch bilaterale Verhand-

des Ergebnisses möglich ist. Wie Gibbard (1973) und Satterthwaite (1975) gezeigt haben, gibt es für allgemeine Präferenzen keinen effizienten Mechanismus. Aus diesem Grunde wird in der Literatur üblicherweise mit quasilinearen Präferenzen oder einer etwas verallgemeinerten Klasse (siehe Laffont und Maskin (1980) für weitere Details) gearbeitet. Es ist daher eine Frage des individuellen wissenschaftstheoretischen Verständnisses, inwieweit diese Beschränkung als zulässig für die Anwendung auf das hier untersuchte Problem erachtet wird. Zusätzlich kann beim Expected-Externality Mechanismus ein effizienter Zustand im allgemeinen nur als Bayesianisches Nash-Gleichgewicht erreicht werden, die Intuitivität dieses Gleichgewichtskonzepts geht weit über die Rationalität individueller Entscheidungen hinaus. Siehe hierzu auch Mas Colell, Whinston und Green (1995), Kapitel 8.

lungen gibt, dann kann ein effizientes System von Transfers mit Hilfe des Expected-Externality Mechanismus errichtet werden. Gilt dies aber nicht, so muß man entweder auf den Beitritt aller Länder zu einem solchen System verzichten, oder das Ziel der Effizienz aufgeben.²⁶

4.2 Durchsetzbarkeit bilateraler Verträge

Das Problem mit der nationalen Pareto-Verbesserung tauchte im vergangenen Abschnitt überhaupt erst auf, weil die Akteure Nationalstaaten sind, denen keine Änderungen von vertraglichen Beziehungen auf-, und die zunächst exekutiv nicht zur Anerkennung bestehender Verträge gezwungen werden können. Die Kehrseite des Vorteils, Regeln selbst setzen zu können, besteht darin, daß solche Regeln auch stets neuverhandelbar sind. In einem bilateralen Koordinationsabkommen können also prinzipiell Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Ineffizienzen beseitigen, die nationale Durchsetzung der damit verbundenen Politiken ist aber a-priori fraglich: Zwar ist die Pareto-effiziente Strategie zu einem Zeitpunkt ein Gleichgewicht bezüglich des vergrößerten Strategienraums, sie muß aber nicht beliebige Spielverläufe zu jedem späteren Zeitpunkt rational sein, so daß das Problem der Zeitinkonsistenz bilateraler Abkommen auftreten kann. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Entscheidungen kontrahiert sind, deren Elastizitäten vor und nach Vertragsabschluß differieren.

Insbesondere die Ansiedlungsentscheidung von Haushalten und Kapital kann dabei ein Zeitinkonsistenzproblem erzeugen, wenn a) Haushalte ihre Ansiedlungsentscheidung zu einem bestimmten Zeitpunkt ein für alle mal fällen und b) Investitionskosten einer Ansiedlung zumindest teilweise versunken sind.²⁷ Sind die Ansiedlungsentscheidungen also einmal getroffen, so verschwindet der Grund für einen bilateralen Kontrakt, beispielsweise die Zahlung interjurisdiktionaler Transfers.²⁸ Wird

²⁶Da das Theorem von Myerson und Satterthwaite sagt, daß es *keinen* Mechanismus gibt, kann daher auch eine stärkere Zentralisierung das Problem nicht lösen.

²⁷Im strengen Sinne sind die genannten Beispiele für die Möglichkeit des Auftretens zeitlicher Inkonsistenz spezielle Transaktionskosten.

²⁸Hier erkennt man die formale Ähnlichkeit der mangelhaften Zuweisung von Verfügungsrechten auf individueller und nationaler Ebene: Genau wie ein Individuum, welches sich nach einer Risikorealisation der Vertragserfüllung nicht entziehen können darf, sollen Versicherungskontrakte möglich sein, muß die Durchsetzung zwischenstaatlicher Verträge sichergestellt sein, will man eine

dieser Anreiz antizipiert, wird dies zu einem ineffizienten Kontrakt ex-ante führen.

Die Überlegungen gelten immer dann, wenn es eine sichere letzte Periode gibt. Realistischer ist hingegen die Annahme, daß Ansiedlungsentscheidungen von Haushalten und Produktionsfaktoren überlappend erfolgen, und daß keine sichere letzte Periode existiert. In diesem Fall werden sich die Änderungen der Elastizitäten einer spezifischen "Generation" von Haushalten und Produktionsfaktoren überlappen, so daß der Anreiz einer Nichterfüllung bilateraler Verträge durch die Ansiedlung einer Generation aufgefangen wird durch die noch nicht getroffene Ansiedlungsentscheidung der kommenden Generationen von Haushalten und Produktionsfaktoren. Damit kann für diesen Fall die zeitliche Inkonsistenz als Begründung für die Nichteinhaltung zwischenstaatlicher Verträge ausgeschlossen werden.

4.2.1 Europäische Institutionen als Möglichkeit der Überwindung von nichtdurchsetzbaren Kontrakten

Die Bedingung des Abschlusses bilateraler Verträge zwischen den Mitgliedsländern der Europäischen Union könnte zusätzlich selbst auf der europäischen Ebene festgeschrieben werden. Diese rechtliche Konstruktion hätte den Vorteil, daß die Nichteinhaltung vertraglicher Vereinbarungen vor dem Europäischen Gerichtshof verhandelt werden kann. Grundlage für ein solches Verfahren für Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten vor dem EuGH sind

- als gerichtliches Verfahren Art. 170 EWGV, Art 142 EAGV sowie Art 89 I EGKS und
- als schiedsgerichtliches Verfahren Art. 182 EWGV, Art. 154 EAGV sowie Art. 89 II EGKS.

Diese Konstruktion würde zwischenstaatliche Abkommen auf die Ebene des Europäischen Rechts heben, welches die Durchsetzungs- und damit Kontrahierungsmöglichkeiten in erheblichem Umfang vergrößerte. Darüber hinaus führte eine solche Konstruktion dazu, daß, beispielsweise für den Neubeitritt von Mit-

Versicherung durch bilaterale Kontrakte gegen Zu- und Abwanderung von Haushalten und Produktionsfaktoren ermöglichen.

gliedsländern, "Vertragspakete" geschnürt würden, so daß eventuelle Nachteile in einem Bereich durch Vorteile in anderen Berichen überkompensiert würden.²⁹

4.2.2 Beschränkung der bilateralen Vertragsfreiheit durch Europäisches Sozialrecht

Umgekehrt ist noch zu fragen, ob die Existenz bindender Abkommen auf Europäischer Ebene die bilaterale Vertragsfreiheit so einschränkt, daß Pareto-verbessernde bilaterale Kontrakte möglicherweise auf Politikparameter aufbauen müßten, die explizit nicht kontrahierbar sind.

Das zentrale Koordinationsinstrument der Europäischen Sozialpolitik ist der Mindeststandard³⁰. Im Rahmen der Sozialpolitik sind im EWGV für alle 15 Mitgliedsländer und im Sozialabkommen aller Mitgliedsländer außer dem Vereinigten Königreich in den Anhängen des EUV Regelungsbereiche genannt, auf die Europäisches Recht anwendbar ist. Sie sind:

- Beschäftigung
- Arbeitsrecht und Arbeitsbedingungen
- Berufliche Aus- und Fortbildung
- Soziale Sicherheit
- Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten
- Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Koalitionsrecht und Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern

In allen dort nicht genannten Bereichen gilt die volle nationale Souveränität. Es ist also nur zu prüfen, ob und inwieweit Mindeststandards in der Lage sind, bilaterale Abkommen in den genannten Bereichen zu verhindern. Prinzipiell könnten

²⁹So ist es wahrscheinlich, daß der Beitritt zur EU für einige Transformationsländer *netto* einen sicheren Wohlfahrtsgewinn bedeutet, die aufgespaltete Betrachtung einzelner Bereiche aber nicht. Damit wären die Annahmen des Theorems vom Myerson und Satterthwaite für das Gesamtpaket nicht erfüllt, obwohl sie in einzelnen Aspekten erfüllt sein können.

³⁰Siehe Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Weißbuch zur Sozialpolitik (1994)

Mindeststandards einer bilateralen Koordination im Wege stehen, wenn ein Land eine Anpassung nach unten vornehmen wollte, welche unter dem Mindeststandard läge. Da Beschlüsse über Mindeststandards der Einstimmigkeit der Mitgliedsländer bedürfen, muß davon ausgegangen werden, daß sie sich am Niveau des Landes orientieren, welches das geringste Niveau präferiert, da es andernfalls die Abstimmung blockieren würde. Damit kann der Fall einer bilateralen Koordinierung unterhalb der Mindeststandards aber nicht auftreten: Zwei Länder mit Präferenzen für ein höheres Niveau können sich ohne Einschränkung darauf einigen. Bilaterale Abkommen zwischen dem Land mit dem geringsten präferierten Niveau und beliebigen anderen Ländern werden nicht unterhalb des Mindeststandards liegen. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, daß das Europäische Sozialrecht die individuelle Vertragsfreiheit materiell nicht einschränkt.

5 Zusammenfassung

Ist die nationalstaatliche Zuständigkeit für die Systeme Sozialer Sicherung in einer Welt der zunehmend integrierten Güter- und Faktormärkte effizient? Die Antwort, die in diesem Essay gegeben wurde, ist ein qualifiziertes Ja. Dieses Ja ist qualifiziert, da die bestehenden Regelungen zur Sozialpolitik auf nahezu allen Märkten Ineffizienzen durch fiskalische Externalitäten generieren. Sie ist aber nichtsdestotrotz Ja, weil durch eine Änderung der bestehenden Systeme und einer Flankierung mit Transferzahlungen innerhalb der bestehenden Institutionen das Ziel der Effizienz erreicht werden kann. Nötig sind dazu

- eine weitergehende Anwendung des Ursprungslandprinzips bei der Mobilität von Werkträgern und Leistungsempfängern,
- die Umgestaltung der Europäischen Regional- und Sozialfonds auf Basis eines Expected-Externality Mechanismus und
- die vertragliche Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten, bilaterale Verhandlungen im Bereich der Sozialpolitik innerhalb des europäischen Rechtsrahmens zu führen.

6 Literatur

1. Aaron, H.J. (1966): "*The Social Insurance Paradox*", Canadian Journal of Economics and Political Science 32: 371-374.
2. Arrow (1951): "*Social Choice and Individual Values*", New York, John Wiley.
3. Arrow (1983): "*Collected Papers 1: Social Choice and Justice*", Harvard University Press, Cambridge Mass.
4. Atkinson, A.B. (1995): "*Incomes and the Welfare State*", Cambridge University Press.
5. Balze, W. (1994): "*Die Sozialpolitischen Kompetenzen der Europäischen Union*", Nomos Verlags-Gesellschaft, Baden-Baden.
6. Bond, E.W. und L. Samuelson (1989): "*Strategic Behaviour and the Rules for International Taxation of Capital*", The Economic Journal 99, 1099-1111.
7. Breyer, F. (1989): "*On the Intergenerational Pareto Efficiency of Pay-As-You-Go Financed Pension Systems*". Journal of Institutional and Theoretical Economics 145: 643-658.
8. Breyer, F. und M. Kolmar (1996): "*Social Policy in a Common Market: Labour Market, Social Arbitrage, Public Finance*", in: R. Holzmann (Hrsg.): Maasricht: Monetary Constitution Without a Fiscal Constitution?, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden.
9. Breyer, F. und M. Kolmar (1995): "*Does the Common Labor Market Imply the Need for a European Public Pension System?*", SFB-Diskussionspapier Nr. 244, Universität Konstanz.
10. Cigno, A. und F.C. Rosati (1992): "*The Effects of Financial Markets and Social Security on Saving and Fertility Behaviour in Italy*", Journal of Population Economics 5, 319-341.
11. Coase, R. (1988): *The Firm, the Market, and the Law*, University of Chicago Press, Chicago und London.

12. Crémer, H. und P. Pestiau (1996a): *“Social Insurance and Labor Mobility: A Political Economy Approach”*, Tapes Conference on Interjurisdictional Difference in Tax and Expenditure Policies, Amsterdam 1996.
13. Crémer, H. und P. Pestiau (1996b): *“Distributive Implications of European Integration”*, European Economic Review 40, 747-757.
14. d’Aspremont, C. und L.A. Gérard-Varet (1979): *“Incentives and Incomplete Information”*, Journal of Public Economics 11, 25-45.
15. Eichenhofer, E. (1993): *“Reform des europäischen koordinierten Sozialrechts”*, Heymann: Köln, Berlin, Bonn.
16. Epple und Romer (1991): *“Mobility and Redistribution”*, Journal of Political Economy 99, 828-858.
17. Farrell, J. (1987): *“Information and the Coase Theorem”*, Journal of Economic Perspectives 1, 113-129.
18. Fenge, R. (1995): *“Pareto Efficiency of the Pay-As-You-Go Pension System with Intragenerational Fairness”*. Mimeo University of Magdeburg.
19. Gibbard, A. (1973): *“Manipulation of Voting Schemes”*, Econometrica 41, 587-601.
20. Homburg, S. und W. Richter (1993): *“Harmonizing Public Debt and Pension Schemes in the European Community”*, Journal of Economics, Supplementum 7: 51-63.
21. Kolmar, M. (1997a): *“Intergenerational Redistribution in a Small Open Economy with Endogenous Fertility”*, Journal of Population Economics (noch nicht erschienen).
22. Kolmar, M. (1997b): *“Strategic Aspects of Intergenerational Redistribution in a Two-Country Model with Endogenous Fertility”*, Diskussionspapier, Universität Konstanz.
23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (MISSOC) (1994): *“Social Protection in the Member States of the Community”*, Brüssel.

24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (MISSOC) (1995): *"Social Protection in the Member States of the Community"*, Brüssel.
25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (MISSOC) (1996): *"Social Protection in the Member States of the Community"*, Brüssel.
26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993): *"Grünbuch über die Europäische Sozialpolitik"*, Brüssel.
27. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1994a): *"Weissbuch zur Sozialpolitik"*, Brüssel.
28. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1994b): *"Beiträge über die Erstellung des Weissbuches über die Europäische Sozialpolitik"*, Brüssel.
29. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1995): *"Soziale Sicherheit in Europa"*, Brüssel.
30. Laffont, J.J. und E. Maskin (1980): *"A Differential Approach to Dominant Strategy Mechanisms"*, *Econometrica* 48, 1507-1520.
31. Lejour, A.M. und Verbon, H.A.A. (1994): *"Labour Mobility and Decision Making in an Integrated Market"*. *Public Choice* 79: 161-185.
32. Lejour, A.M. (1994): *"Social Insurance and the Completion of the Internal Market"*. Mimeo Tilburg University.
33. Mas-Colell, A. , M.D. Whinston und J.R. Green (1995): *"Microeconomic Theory"*, Oxford University Press, New York und Oxford.
34. Myers (1990): *"Optimality, Free Mobility, and the Regional Authority in a Federation"*, *Journal of Public Economics* 43, 107-121.
35. Myerson, R.B. und M.A. Satterthwaite (1983): *"Efficient Mechanisms for Bilateral Trading"*, *Journal of Economic Theory* 29, 265-281.
36. Pauly, M. (1972): *"Income Redistribution as a Local Public Good"*, *Journal of Public Economics* 2, 35-58.
37. Persson, T. (1985): *"Deficits and Intergenerational Welfare in Open Economies"*, *Journal of International Economics* 19, 67-84.

38. Peters, W. (1995): *"Public Pensions, Family Allowances and Endogenous Demographic Change"*. Journal of Population Economics 8, 161-183.
39. Satterthwaite, M.A. (1975): *"Strategy-Proofness and Arrow's Conditions: Existence and Correspondence Theorems for Voting Procedures and Social Welfare Functions"*, Journal of Economic Theory 10, 187-217.
40. Schweizer, U. (1988): *"Externalities and the Coase Theorem: Hypothesis or Result?"*, in: Furubotn, E.G. und R. Richter (Hrsg.): The New Institutional Economics, Tübingen: Mohr (Siebeck), 291-312.
41. Sinn, H.W. (1990): *"Tax Harmonisation and Tax Competition in Europe"*, European Economic Review 34, 489-504.
42. Tanzi, V. und L.A. Bovenberg (1990): *"Is There a Need for Harmonizing Capital Income Taxes Within EC Countries?"*, in: H. Siebert (Hrsg.): Reforming Capital Income Taxation, Tübingen: Mohr, 171-197.
43. Tiebout (1956): *"A Pure Theory of Local Expenditures"*, Journal of Political Economy 64, 416-424.
44. Vaubel, R. (1993a): *"Das Sozialpolitische Abkommen von Maastricht widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip"*. In: Europa 2000: Perspektiven wohin?, Eds. Lueder, Gerken, Verlag Haufe, Freiburg 1993: 107-129.
45. Vaubel, R. (1993b): *"The Public Choice Analysis of European Integration: A Survey"*. European Journal of Political Economy 10: 227-249.
46. Verbon, H.A.A. (1990): *"Social Insurance and the Free Internal Market."* European Journal of Political Economy 5: 487-500.
47. Wildasin, D.E. (1991): *"Income Redistribution in a Common Labor Market"*. American Economic Review: 757-774.
48. Wildasin, D.E. (1994): *"Income Redistribution and Migration"*, Canadian Journal of Economics 27, 637-656.
49. Willms, B. (1990): *"Soziale Sicherung durch Europäische Integration"*, Nomos Verlags-Gesellschaft Baden-Baden.